

# **Satzung „Förderverein der Kita Krümelkiste, 17498 Neuenkirchen e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kita Krümelkiste, 17498 Neuenkirchen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Neuenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kita Krümelkiste in Neuenkirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der Kindertagesstätte. Die Kita Krümelkiste umfasst die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kita Krümelkiste zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke, insbesondere durch
  - Anschaffung von Spielbedarf und Spielgeräten, die je nach Höhe der Anschaffungskosten in das Eigentum der Einrichtung bzw. der Gemeinde Neuenkirchen übergehen,
  - Unterstützung bei gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie Ausflüge und Besuch von kulturellen Einrichtungen,
  - finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder bei Unternehmungen, aber nur soweit andere Mittel, beispielsweise aus dem Haushalt des Trägers oder Ähnlichem, nicht beizubringen sind,
  - Beschaffung von Lern-, Spiel-, Bastel- und Verbrauchsmaterial,
  - Förderung von Projekten in der Elementarerziehung,
  - die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wie z.B. KiTa-Festen, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Ausflügen, Beteiligungen an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
  - die Förderung und Pflege des Kontakts zwischen Eltern, Kindern, Personal sowie dem Träger der Kindertagesstätte und der Bevölkerung der Gemeinde Neuenkirchen.

Der Förderverein tritt dort ein, wo Träger/Gemeinde und Land nicht mehr helfen können.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen. Er soll hierzu die Vorschläge der Kita-Leitung, des Trägers und der Elternvertreter/innen einholen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können u.a. bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (7) Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Kassenwartes. Die Wahl des Kassenwartes erfolgt innerhalb des Vorstandes für die Wahlperiode des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Aushang in der Kita eingeladen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (4) Bei form- und fristgerechter Einladung, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstandvorliegen.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
- Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entgegennahme der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Satzungsänderungen
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand einstimmig von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres, alle Kassen und Konten zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes.

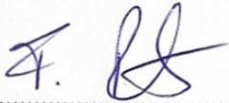
## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuenkirchen als Träger der Kita die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

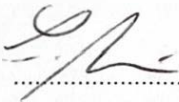
Diese Satzung ist am 10.10.2022 einstimmig beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.



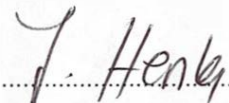
.....  
(Fabian Deutskens, Gründungsmitglied)



.....  
(Anja Feldt, Gründungsmitglied)



.....  
(Laura Will, Gründungsmitglied)



.....  
(Jennifer Henke, Gründungsmitglied)



.....  
(Anne Krüger, Gründungsmitglied)



.....  
(Anne-Katrin Parthe-De Pauw, Gründungsmitglied)



.....  
(Kyra Sewerin, Gründungsmitglied)